

Anatomisch individuelle Löffel- oder spezielle Remontageabformung

In puncto Abrechnung: Dr. Peter Esser zu den häufigsten Fragen der Abrechnung (492)

Die sperrig formulierte Überschrift, knapp am Leistungsinhalt der Nr. 5170 GOZ vorbei, soll eine kleine Vorübung sein zum eventuellen Verstehen der „Beihilferechtlichen Hinweise“ zum Beispiel zur Beihilfeverordnung NRW – dort Anlage 7 zu B. Gebührenerverzeichnis: Dass diese beihilferechtlichen Hinweise („... sind zu beachten“) jenseits der zahnmedizinischen Fakten und Begrifflichkeiten häufig laienhaft fehlerformuliert sind, verwundert und ist schwer erklärlich. Kann da der Amtszahnarzt nicht helfen?

Hierfür ist die Beihilfevorschrift im Teil B – „26. zu Nr. 5170 GOZ“ ein anschauliches Beispiel. Die Bestimmung lautet (Satz 1): „Die Berechnung einer Gebühr nach Nr. 5170 GOZ kann regelmäßig nur im Zusammenhang mit größeren prothetischen Leistungen (Abschnitt F des Gebührenerzeichnisses) in Betracht kommen, wenn die in der Leistungsbeschreibung genannten qualifizierten Voraussetzungen (zum Beispiel bei sogenannten Kombinationsarbeiten von feststehendem und herausnehmbarem Zahnersatz) vorliegen.“

Gleich im Satzbeginn das erste Stolpern: „Die Berechnung einer Gebühr ...“: Beihilfebestimmungen sollen Erstattungsansagen machen, zur Berechnungsfähigkeit sollten sie aus hier dargelegten Gründen besser keine apodiktischen Behauptungen aufstellen. Und Berechnung einer Gebühr kann regelmäßig nur erfolgen, wenn die Leistung tatsächlich erbracht ist, also nicht „regelmäßig ... im Zusammenhang mit größeren prothetischen Leistungen“. Im Übrigen: Was soll der Begriff „regelmäßig“ in der Beihilfebestimmung? Der ergibt sprachlich Sinn, wenn eigentlich „ausschließlich“ gemeint ist oder aber „in der Regel“. Dann gäbe es aber Sonderfälle außerhalb der Regel, für die die Beihilfebestimmung nicht zutreffen würde? Also auch für „kleinere“ Prothetik?

„Im Zusammenhang mit prothetischen Leistungen“ bedeutet, vor, während oder nach prothetischen Leistungen. Dabei wird unterstellt, dass eigentlich Erbringung von oder Versorgung mit prothetischen Leistungen gemeint ist. Aber selbst diese Präzisierung ist nicht hinreichend, denn eine Abformung mit individuellem Löffel ist doch nicht regelmäßig neben allen „größeren“ prothetischen Leistungen erforderlich. In dem Text der Gebührenordnung kommt darüber hinaus der Begriff „größere prothetische Leistung“ gar nicht vor. Oder Nr. 5170 GOZ vielleicht auch neben provisorischen Brücken, Reparaturen und Unterfütterungen? Ein interessanter Gedanke, ja.

Leistungsbeschreibung 5170

Was, mit Verlaub, sind qualifizierte Voraussetzungen? Wenn damit in Wirklichkeit anatomische Voraussetzungen angesprochen werden sollen, wäre die Formulierung in der Beihilfebestimmung wohl unqualifiziert

und könnte einfach entfallen? Und die in der GOZ-Leistungsbeschreibung genannten anatomischen Voraussetzungen sind – daran ist die Beihilfe aber nicht schuld – selbst zum Teil allenfalls „halbqualifiziert“ (Zitat): „Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer.“

Generationen von Zahnärzten haben schon darüber gegrübelt, warum „tief ansetzende Bänder“ ungünstig sein sollen und für wen? Störend bei einer Abformung wirken jedenfalls nur hoch ansetzende Bänder, die es konfektionierten Löffelrändern schwermachen.

Zwischenfazit: Die Beihilfevorschriften übertreffen bezüglich Ausmaß der Fehlerformulierungen noch das der GOZ. Es ist schlicht zahnmedizinischer Nonsens, wenn regelmäßig und in sich widersprüchlich behauptet wird, Abformungen mit individuellem Löffel könnten nur im Zusammenhang mit prothetischen Leistungen berechnet werden, wo doch die hinderlichen anatomischen Voraussetzungen des Kiefers oder der Kieferform dieselben sind und bleiben: Die sind und bleiben genauso ausgeprägt bei individueller Löffelabformung wegen konservierender Versorgung mit indirekten Restaurationen, bei chirurgischen oder parodontal-therapeutischen Schienungsmaßnahmen, in der Kieferorthopädie, bei Aufbissbehelfen, Langzeitprovisoren oder Funktionsdiagnostik/-therapie und besonders in der Implantologie. Was sagt die Beihilfebestimmung zur Nr. 5170 GOZ im Kern: Indiziert erbringen ja, berechnen nein, erstatten schon gar nicht!

Was sagt die zahnmedizinisch-fachliche Kommentierung? Berechnungsfähig ist die Leistung nach Nr. 5170 GOZ je Kiefer immer dann, wenn sie tatsächlich bei ungünstigen anatomischen Voraussetzungen erfolgt ist. Daran ändern auch unzutreffende Beihilfebestimmungen nichts.

Satz 2 des beihilferechtlichen Hinweises

Der Satz 2 der Beihilfebestimmung soll aber wohl als zahnmedizinische oder gebührenrechtliche Begründung für die neben der Sache liegenden Feststellungen in Satz 1 dienen (Zitat): „Die Abformungen im Zusammenhang mit der Versorgung der Zähne mit Einlagefüllungen und Einzelkronen sowie feststehendem Zahnersatz für eine Kieferhälfte oder den Frontzahnbereich sind mit den Leistungen nach den Nummern 2150 bis 2170, 2200 bis 2220 und 5000 bis 5040 GOZ abgegolten.“ Individuelle Löffel etwa auf einen Frontbereich zu beziehen, ist völlig verquer.

In den GOZ-Berechnungsbestimmungen zu den Nummern 2150 bis 2170 (Inlays und

2200 bis 2220 (Einzelkronen) sind „Abformungen“ mit der Gebühr als abgegolten erwähnt. Verglichen mit der gleichen Berechnungsbestimmung zu den Nummern 5000 bis 5040 GOZ ergibt sich jedoch kein Unterschied: Auch hier sind „Abformungen“ als abgegolten ausdrücklich angeführt. Demnach taugt Satz 2 der Beihilfebestimmungen in keiner Weise als Begründung für Satz 1. Der müsste vordergründig gemäß spezieller „Beihilfelegik“ geändert werden mit der bekanntermaßen unzutreffenden Neuaussage „Alle Abformungen für Inlays und Kronen, auch prothetische, sind abgegolten.“ Das ist aber zum Teil unzutreffend.

Einspruch

Es heißt in beiden Berechnungsbestimmungen: „... sind folgende zahnärztliche Leistungen abgegolten: Präparieren des Zahns oder Implantats, Relationsbestimmung, Abformungen, ...“. Was ist abgegolten? Nur Abformungen des Zahns oder Implantats!

Und was wird mit Nr. 5170 GOZ vergütet? „Anatomische Abformungen des Kiefers mit individuellem Löffel ...“. Wenn derjenige, der die Beihilfebestimmungen formuliert hat, den Zahn nicht vom Kiefer unterscheiden kann, den Konfektionslöffel nicht vom individuellen Löffel und Berechnungsfähigkeit nicht von Erstattungs-fähigkeit, dann gibt es wenig Grund, hergeholt und sachlich-fachlich unzutreffende Beihilfebestimmungen ernst zu nehmen. Es gibt im Gegenteil gute Gründe für Betroffene, Widerspruch einzulegen. Immerhin liegt die Nr. 5170 GOZ an fünfzehnter Stelle in der Rangfolge der meistbeanstandeten Leistungen.

Was sagen die Gerichte?

AG Stuttgart vom 12. Mai 2017 (Az.: 9 C 3152/16): Die Verwendung eines individualisierten Löffels berechtigt zur Berechnung der Nr. 5170 GOZ.

AG Pirmasens vom 31. Mai 2016 (Az.: 5 C 444/14): Eine Abformung mit individuellem Löffel ohne „ungünstige Zahnbogen-/Kieferform“, aus anderen zahnmedizinischen Gründen, wird gemäß Paragraph 6 Absatz 1 GOZ mit 5170a als Analogleistung berechnet.

Eine selbstständig in der GOZ aufgeführte spezielle Leistung kann nicht in einer ähnlichen allgemeinen Leistung enthalten sein:

- Eine spezielle Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstiger Anatomie kann niemals in einer unspezifischen, einfachen Zahn-/Zähneabformung enthalten sein.
- Sobald ein individueller Löffel wegen ungünstiger Zahnbogen-/Kieferform benötigt wird, kann es sich nicht um abgegoltene unspezifische Abformung handeln.

Remontageabformung

Auf dem Argumentationsniveau der Beihilfebestimmung zur Nr. 5170 GOZ lohnt eine vertiefende Erörterung über die alternativ in der Nr. 5170 GOZ enthaltene Leistung „spezielle Abformung zur Remontage“ nicht, die gemäß Wortlaut der Leistungsbeschreibung, zahnmedizinisch-fachlich nicht auf eine bestimmte Löffelform/-art festgelegt ist: Remontageabformung kann erfolgen mit individuellem Löffel, gegebenenfalls mit Konfektionslöffel oder ohne jeden Löffel. Und indizierte Remontageabformung gibt es immer, wenn Werkstücke mittels intraroraler „Überabformung/Fixationsabformung“ auf Labormodelle mundidentisch übertragen werden müssen. Ein großer Teil der – natürlich unbegründet von der Beihilfe – abgelehnten Gebühren nach Nr. 5170 GOZ sind auch im Jahr 2019 in Wirklichkeit Remontageabformungen, wurden aber auf der Rechnung nicht ausdrücklich so benannt.

Daher kann ein klares Leistungssplitting als Rechnungsausweis empfohlen werden: GOZ 5170 (1) „Abformung mit individuellem Löffel bei ungünstiger Zahnbogen-/Kieferform“, GOZ 5170 (2) „Spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer“.

Dr. Peter H. G. Esser, Simmerath-Einruhr

(wird fortgesetzt)

Über den Autor

Der Autor dieser dzw-Serie „In puncto Abrechnung“ rund um Fragen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), Dr. med. dent. Peter Esser

(Jahrgang 1945), studierte von 1965 bis 1970 in Köln Zahnmedizin und ließ sich 1972 in Würselen nieder. Er war acht Jahre Vizepräsident der Zahnärztekammer Nordrhein und betreute dort unter anderem die Referate GOZ und Gutachten. Bis 1998 war Esser auch Mitglied des GOZ-Arbeitsausschusses der Bundeszahnärztekammer. Esser ist als Autor (zum Beispiel, GOZ-Praxis-kommentar Vollversion) und seit 1978 als Referent mit Vorträgen auf mehr als 2.000 halb- und ganztägigen Fortbildungskursen vielen Zahnärztinnen und Zahnärzten bekannt. Er ist als GOZ-Berater der ZA – Zahnärztliche Abrechnungsgenossenschaft Düsseldorf tätig und per E-Mail unter GOZ-Team@zaag.de erreichbar. Infos zu seinen Kursangeboten gibt es unter www.die-za.de/seminare

